

Deloitte.

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

**oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
Wien**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Deloitte.

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand der
oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung am 11. Juni 2019 der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 erstatten wir gesondert Bericht.

Deloitte.

ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2020 (Hauptprüfung) durch. Die Vorprüfung erfolgte überwiegend in den Räumen der Gesellschaft. Aufgrund der Beschränkung zur Bekämpfung von COVID-19 erfolgte die Hauptprüfung überwiegend ohne unsere physische Anwesenheit im Unternehmen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Christof Wolf, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 18.04.2018 (AAB 2018 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Deloitte.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Deloitte.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches

Deloitte.

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Deloitte.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 16. April 2020

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH


Mag. Christof Wolf
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

BILANZ zum 31. Dezember 2019

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR	P.A.S.S.I.V.A 31.12.2018 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte			
1. Bauten auf fremdem Grund	10.698,08	69	8.251.699,84
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.563,07	35	1.109.673,07
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.663.484,80	7.706	535.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.651.816,78	2.832	
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	347,00	0	
	<u>10.315.648,58</u>	<u>10.538</u>	<u>10.241.340,53</u>
B. Umlaufvermögen	10.470.367,81	10.683	10.336
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.592,00	4	5.869,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.708.595,01	1.959	120
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.082,59	1.985	904.007,85
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
	<u>323.127,27</u>	<u>73</u>	<u>1.134.873,60</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.035.396,87	2.058	1.563
D. Aktive latente Steuern	7.152,52	13	16
	<u>162.540,66</u>	<u>4</u>	<u>686</u>
			<u>33</u>
			<u>2.298</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
			<u>2.270,54</u>
			<u>12.675.457,86</u>
			<u>12.758</u>

A. K. T. I. V. A

A. Eigenkapital

I. eingefordertes und eingezahltes Grundkapital

II. Kapitalrücklagen gebundene

III. Gewinnrücklagen andere Rücklagen (freie Rücklagen)

IV. Bilanzgewinn davon Gewinnvortrag EUR 190.994,75 (Vorjahr TEUR 174)

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

2. sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 593.945,94 (Vorjahr TEUR 1.171)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 928.024,00 (Vorjahr TEUR 1.127)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 206.849,60 (Vorjahr TEUR 436)

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 928.024,00 (Vorjahr TEUR 1.127)

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 70.458,33 (Vorjahr TEUR 16)

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 254.682,90 (Vorjahr TEUR 686)

4. sonstige Verbindlichkeiten

davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 61.955,11 (Vorjahr TEUR 33)

davon aus Steuern EUR 2.579,45 (Vorjahr TEUR 4)

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 25.614,61 (Vorjahr TEUR 0)

D. Rechnungsabgrenzungsposten

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

	EUR	2019 EUR	EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse			1.137.978,03	928
2. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		140,10		0
b) übrige		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			140,10	0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
Aufwendungen für bezogene Leistungen			0,00	0
4. Personalaufwand				
a) Gehälter		-899.937,98		-739
b) soziale Aufwendungen				
ba) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervereinskassen	-11.897,77			-13
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-226.851,40</u>	<u>-238.749,17</u>		<u>-196</u>
			-1.138.687,15	-947
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-82.112,12	-72
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen		-790,52		-1
b) übrige		<u>-1.320.493,80</u>		<u>-591</u>
			<u>-1.321.284,32</u>	<u>-591</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)			-1.403.965,46	-683
8. Erträge aus Beteiligungen			1.212.199,70	1.154
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.212.199,70 (Vorjahr TEUR 1.154)				
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			96.866,24	108
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 96.862,24 (Vorjahr TEUR 108)				
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-42.994,94	-297
a) davon Abschreibungen EUR 42.994,94 (Vorjahr TEUR 43)				
b) davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR 42.994,94 (Vorjahr TEUR 297)				
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-57.877,06	-63
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 1)				
12. Zwischensumme aus Z 8 bis 11 (Finanzergebnis)			1.208.193,94	902
13. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7 und Z 12)			-195.771,52	219
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			349.744,39	47
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			153.972,87	266
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			190.994,75	174
17. Bilanzgewinn			344.967,62	440

Anhang für den Jahresabschluss zum 31.12.2019

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel als Konzernmutter erstellt einen Konzernabschluss, der am Sitz der Gesellschaft aufliegt.

Seit 1. Jänner 2005 ist die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel Gruppenträger einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Die Gruppenmitglieder sind die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen, die oekostrom Handels GmbH, die homemade.energy GmbH in Liqu., die oekostrom Produktions GmbH und die oekostrompark Kittsee GmbH. Der Bescheid über die Feststellung der Unternehmensgruppe liegt vor. Für die Berechnung der Steuerumlage kommt die Belastungsmethode ab der Veranlagung 2013 zur Anwendung. Erzielt ein Gruppenmitglied einen steuerpflichtigen Gewinn, so ist das Gruppenmitglied verpflichtet, in Höhe der auf diesen Gewinn entfallenden Körperschaftsteuer eine Steuerumlage an den Gruppenträger zu entrichten. Erzielt das Gruppenmitglied einen steuerlichen Verlust, wird dieser Verlust evident gehalten und in jenen darauf folgenden Wirtschaftsjahren, in denen das Gruppenmitglied wieder einen steuerlichen Gewinn erzielt, nach den Vorschriften des KStG und des EStG gegen diese steuerlichen Gewinne verrechnet. Dabei wird die Vortrags- und Verrechnungsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG nicht berücksichtigt. Insoweit evident gehaltene steuerliche Verluste verrechnet werden, entfällt die Verpflichtung des Gruppenmitgliedes zur Zahlung der Steuerumlage.

1.2. Anlagevermögen

1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Software 3 – 5 Jahre

1.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Vom Wahlrecht des § 203 Abs. 4 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Bauten auf fremden Grund 3,5 – 7 Jahre

Betriebs- und Geschäftsausstattung 2,5 – 13 Jahre

1.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Die Steuerrückstellungen iHv EUR 5.869,00 haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen iHv EUR 884.384,23 haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr. Rückstellungen für Jubiläumsgelder iHv EUR 19.623,62 wurden mit 0,43% abgezinst.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt.

2.1.2. Anteile an verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital in EUR	Anteil in %	Letztes Ergebnis in EUR	Bilanzstich- tag
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	1100 Wien	3.184.342,03	100	977.121,43	31.12.2019
oekostrom Handels GmbH	1100 Wien	769.704,29	100	464.297,16	31.12.2019
oekostrom Produktions GmbH	1100 Wien	5.664.591,33	100	258.502,16	31.12.2019
oekostrom Slovakia s.r.o.	81108 Bratislava	77.286,00	100	71.786,00	31.12.2019

Die Ausleihungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen:

- Die Gesellschaft oekostrom Slovakia s.r.o. Der Saldo zum 31. Dezember 2019 beträgt EUR 1.251.816,78 (Vorjahr EUR 1.431.565,86). Die Ausleihung wird mittels einer Annuität monatlich getilgt.
- Die Gesellschaft oekostrom Produktions GmbH. Der Saldo zum 31. Dezember 2019 beträgt EUR 1.400.000,00 (Vorjahr EUR 1.400.000,00). Die Ausleihung ist endfällig mit 31. Dezember 2022.

2.1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 932,55 (Vorjahr EUR 22.381,40) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Gesamtbetrag EUR	davon Pauschalwert- berichtigung EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.592,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.708.595,01	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	2.500,00	0,00
davon sonstige	1.706.095,01	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.082,59	0,00
Summe Forderungen	1.712.269,60	0,00

2.1.4. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Bewegungen
	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2018	
Firmenwert	0,00	-989,80	0,00	-1.979,60	989,80
Geldbeschaffungskosten	5.769,23	0,00	7.027,97	0,00	-1.258,74
Jubiläumsgeldrückstellung	8.260,42	0,00	9.753,22	0,00	-1.492,80
Pauschalrückstellung	637.122,80	0,00	0,00	0,00	637.122,80
Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge	651.152,45	-989,80	16.781,19	-1.979,60	635.361,06
davon 25%	162.788,11	-247,45	4.195,30	-494,90	
aktive / passive Saldogröße	162.540,66		3.700,40		
Verteilung auf 5 Jahre	2.270,56				
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	161.110,83		2.134,67		

Die sich aus der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 per 1. Jänner 2016 ergebende aktive latente Steuerabgrenzung wurde im ersten Jahr in vollem Umfang bilanziert und gleichzeitig unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen, die über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst werden.

2.1.5. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 8.251.832,48 (Vorjahr EUR 8.251.832,48) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.244.210 Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,632.

Die eigenen Anteile iHv EUR 132,64 (Vorjahr EUR 132,64) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,632 wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

In der Hauptversammlung im Juni 2019 wurde ein Aktiensplit der oekostrom AG-Aktie im Verhältnis 1:10 beschlossen. Dadurch wird die Gesamtanzahl der Aktien von 124.421 auf 1.244.210 Stück erhöht. Dieser Aktiensplit ist mit 6. September 2019 in Kraft getreten.

2.1.6. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
Steuerrückstellung	5.869,00	0,00
Personalarückstellungen	217.246,66	94.909,20
andere Rückstellungen	686.761,19	24.823,32
	909.876,85	119.732,52

2.1.7. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 132.568,00 (Vorjahr: EUR 331.432,00).

Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 26.296,91 (Vorjahr EUR 4.126,55) betreffen Aufwendungen, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

2.1.8. Sicherheiten

Zur Besicherung des Kredites bei der UniCredit Bank Austria AG iHv EUR 1.126.888,00 (Vorjahr EUR 1.325.752,00) wurde:

- Die Rechte aus dem Darlehensvertrag zwischen der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel und der oekostrom Slovakia s.r.o. zu Gunsten der UniCredit Bank Austria AG abgetreten.
- Die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o. wurden an die UniCredit verpfändet.
- Weitere Sicherheiten für den Kredit sind die Verpfändung der technischen Ausstattung des Solarparks,
- eine Globalzession der Forderungen der oekostrom Slovakia s.r.o. und
- die Abtretung der Gewinnausschüttungen von der oekostrom Slovakia s.r.o.

2.1.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen EUR 960,04 (Vorjahr EUR 0,00)
- oekostrom Handels GmbH EUR 0,00 (Vorjahr EUR 162.330,30)

Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen:

- oekostrom Handels GmbH EUR 253.722,86 (Vorjahr EUR 523.722,86)

2.1.10. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat Patronatserklärungen und selbstschuldnerische Bürgschaften für Lieferverbindlichkeiten der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen und der oekostrom Handels GmbH in Höhe von EUR 8.677.450,00 (Vorjahr EUR 6.717.450,00) übernommen.

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 44.640,00 (Vorjahr EUR 44.640,00) für die Kautions für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

2.1.11. Finanzinstrumente

Das Unternehmen hat zur Absicherung des Zinsrisikos aus der oekostrom Slovakia s.r.o. in der Slowakei im Geschäftsjahr 2012 zwei Swaps mit der UniCredit Bank Austria AG abgeschlossen, die zum 31.12.2019 folgenden Barwert aufweisen:

Swap: EUR – 92.645,72 (Vorjahr: EUR – 111.760,45)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

2.1.12. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 Abs 2 A II UGB) gegenüber Dritten:

Geschäftsjahr 2020: EUR 171.319,92 (Vorjahr: EUR 167.944,32)

Geschäftsjahre 2020 - 2024: EUR 171.319,92 (Vorjahr: EUR 335.888,64)

Der Mietvertrag für die Büroräumlichkeiten der oekostrom AG für Energieerzeugung- und handel ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Mieterin verzichtet jedoch auch ein Kündigungsrecht bis zum 31. Dezember 2020.

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 4. b) ba) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

2.2.1. Steueraufwand

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen in Höhe von EUR 204.327,57 (Vorjahr: EUR 51.338,23) die Steuerumlage von den Gruppenmitgliedern.

3. Sonstige Angaben

3.1. Größenklasse

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist eine große Kapitalgesellschaft.

3.2. Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Bei der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel handelt es sich um eine Finanzholding, die für Investors Relations, Public Relations, Beteiligungsmanagement, Rechnungswesen und die Bereitstellung der IT-Struktur der verbundenen Unternehmen zuständig ist.

3.3. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Astrid Kiener, MBA (Aufsichtsratsvorsitzende)
- Dr. Wilhelm Okresek (Stellvertreter der Vorsitzenden)
- Mag. Wolfgang Rafaseder (Mitglied)
- Mag. Maria Zesch (Mitglied)
- Elisabeth Thurnher (Mitglied, Betriebsratsvorsitzende)
- DI Gudrun Stöger (Mitglied, Betriebsrat)

Die Vergütung an die Aufsichtsratsmitglieder für das Jahr 2019 betrug EUR 39.500,00 (Vorjahr: EUR 39.500,00).

3.4. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2019 bestand der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- Mag. Lukas Stühlinger
- René Huber, MBA

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 242 (4) UGB unterblieb der Ausweis der Bezüge des Vorstands und der Aufwendungen für Abfertigungen gemäß § 239 (1) Z 3 und 4 UGB.

3.5. Dienstnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2019	2018
Arbeiter	0	0
Angestellte	12	12
	12	12

3.6. Kosten für den Abschlussprüfer

Bezüglich des auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwands für die Prüfung des Jahresabschlusses verweisen wir auf den Konzernabschluss.

3.7. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

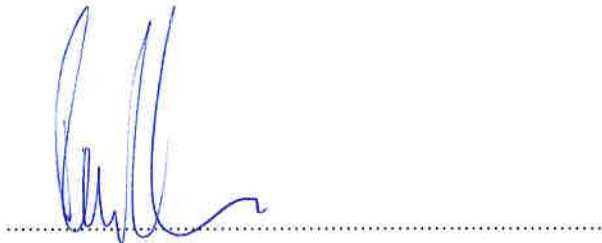
3.8. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Auswirkungen von Covid-19 beeinträchtigen maßgeblich das wirtschaftliche Leben in Österreich. Die Situation wirft zahlreiche Fragen auf, die gegenwärtig allerdings noch nicht hinsichtlich ihrer Auswirkungen abgeschätzt werden können. Eine entsprechende umfassende Einschätzung findet sich im Lagebericht.

Wien, am 16. April 2020



Mag. Lukas Stühlinger



René Huber, MBA

Lagebericht

Lagebericht des Vorstandes

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

Die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel ist Produzent und Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und setzt sich aktiv für eine ökologische, zukunftsfähige Energieversorgung bei Wärme und Mobilität ein. 1999 aus der Anti-Atombewegung heraus gegründet ist das Unternehmen heute der größte unabhängige Energiedienstleister in Österreich. Seit den Anfangsjahren ist die oekostrom AG stark gewachsen.

Die oekostrom AG-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Vertrieb
- Handel
- Produktion
- Energiedienstleistungen

Die Geschäftsbereiche Vertrieb und Energiedienstleistungen werden durch die Tochtergesellschaft oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen (nachfolgend kurz oekostrom GmbH) erbracht.

Der Geschäftsbereich Handel wird durch die Tochtergesellschaft oekostrom Handels GmbH erbracht. Die Gesellschaft ist für die Funktionen Handel und Beschaffung in der Gruppe verantwortlich.

Der Geschäftsbereich Produktion ist in der oekostrom Produktions GmbH angesiedelt, die auch die Beteiligungen an den Kraftwerksgesellschaften (mit Ausnahme der oekostrom Slovakia s.r.o., die aus regulatorischen Gründen direkt von der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel – nachfolgend kurz oekostrom AG – gehalten wird) hält.

Die oekostrom AG ist als Holding zu je 100 % an der oekostrom GmbH, der oekostrom Handels GmbH, der oekostrom Produktions GmbH und an der oekostrom Slovakia s.r.o. beteiligt. Sie ist für Investor Relations und Public Relations zuständig und stellt als Dienstleistungen das Finanzwesen und die IT-Infrastruktur zur Verfügung.

1.1. Rahmenbedingungen

Das Jahr 2019 war das drittwärmste in 252 Jahren Messgeschichte, damit hat sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fortgesetzt, und die Folgen der Klimakrise werden immer sichtbarer. Im Ergebnis sind die Herausforderungen zur Bekämpfung der negativen Folgen des Klimawandels im Jahr 2019 deutlich ins öffentliche Interesse gerückt. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistete die von Jugendlichen ins Leben gerufene internationale Initiative Fridays for Future. Diese hat weltweit, aber auch in Österreichs regelmäßig Großkundgebungen, die insbesondere von jungen Menschen getragen waren, organisiert. Der Klimawandel wurde somit im Jahr 2019 zum zentralen Thema im österreichischen Nationalratswahlkampf und führte im Weiteren zur ersten Regierungsbeteiligung der Grünen auf Bundesebene.

Im Lichte dieser übergeordneten Entwicklungen wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Österreich weiter verbessert. Zwei kurz vor den Nationalratswahlen eingebrachte Initiativanträge führten dazu, dass am 25. September 2019 eine Novelle des Ökostromgesetzes 2012 beschlossen wurde. Diese Novelle ermöglicht den Abbau der Warteschlangen für Ökostromanlagen, dies vor allem durch Klarstellung von Berechnungsparametern

und Vorziehen von Fördermitteln. Frisches Geld wurde auch für Photovoltaikanlagen und Biomasse bereitgestellt.

Durch die Novelle kann die bis ins Jahr 2016 zurückreichende Warteschlange bei Windkraftanlagen nunmehr abgebaut werden. Rund 200 fertig genehmigte Windkraftwerke mit einer Leistung von 600 Megawatt (Anm.: darunter auch Kraftwerke der oekostrom AG-Gruppe) konnten in Folge mit Förderverträgen versorgt werden. Allerdings gab es partielle Abschlüsse von bis zu 10 % bei der Höhe der Einspeisetarife. In den kommenden vier Jahren werden diese 200 Windräder errichtet werden und können in der Folge 400.000 Haushalte mit sauberem Strom versorgen. Das entspricht rund 2 % des heimischen Strombedarfes.

Auf den Strommärkten haben die Beschaffungspreise für den Strompreisindikator Stromfuture Base Year +1 – nach den erreichten Höchstständen von rund 56 Euro/MWh im Jahr 2018 – zum Ende des Jahres 2019 auf rund 40 Euro/MWh nachgegeben.

Bei den Wechselzahlen kam es im Jahr 2019 zu einem neuen Rekordwert. Laut der Regulierungsbehörde E-Control suchten sich 345.200 Strom- und Gaskunden einen neuen Energielieferanten. Damit haben die Wechselzahlen den höchsten Wert seit der Liberalisierung des Endkundenmarktes erreicht. Die Wechselraten betragen im Jahr 2019 bei Strom 4,3 % und bei Gas 6,0 %. Die Anzahl der national agierenden Stromanbieter stieg im Jahr 2019 auf 54 (VJ: 49). Dieser Trend führte auch zu einer Zunahme der Stromangebote von 114 im Jahr 2018 auf 131 im Jahr 2019. Im Wärmebereich ging die Anzahl der Gasanbieter von 33 auf 32 zurück. Die Anzahl der Angebote hingegen stieg von 95 auf 108.

Die Trennung der vormals gemeinsamen Strompreiszone zwischen Deutschland und Österreich, die seit 2018 zu einer Verkleinerung des österreichischen Strommarktes und zu niedrigerer Liquidität und erhöhten Beschaffungsrisiken für österreichische Marktteilnehmer führte, blieb im Jahr 2019 weiterhin aufrecht. In der Folge kam es in den ersten Monaten der Preiszonentrennung zu erheblichen Preisunterschieden zwischen Österreich (AT) und Deutschland (DE).

1.2. Geschäftsverlauf

Die oekostrom AG-Gruppe konnte von diesem Umfeld profitieren und sich diesem volatilen Strommarkt und unter intensiven Wettbewerbsbedingungen weiter behaupten. Als Resultat konnte in allen Geschäftsbereichen eine positive Entwicklung erzielt werden.

Der Geschäftsbereich Vertrieb steigerte in diesem wettbewerbsintensiven Marktumfeld seinen Gesamtumsatz im Energieverkauf einmal mehr, und zwar auf 348 GWh (2018: 307 GWh). Die Anzahl der Kundenzählpunkte stieg per Stichtag 31.12.2019 auf mehr als 79.136 (2018: 62.512), das entspricht einer Steigerung von 26,6 % gegenüber dem Vorjahr. Zudem konnte die Aktion „Energiekosten-Stop 2019“ des VKI – Verein für Konsumenteninformation in den Kategorien „Ökostrom“ und „Umweltzeichen-Strom“ gewonnen werden. Dies war ein weiterer Schritt, die Wachstumsstrategie der vergangenen Jahre fortzusetzen und die Energiezukunft in die Haushalte zu bringen.

In der ÖGVS-Studie Stromanbieter 2019 konnte der 2. Platz in der Gesamtwertung belegt werden. Im Ergebnis wurden neben der Servicequalität auch die Konditionen, die Angebotsvielfalt und der Webauftritt von 49 Stromanbietern, die österreichweit aktiv sind, berücksichtigt. In der Teilkategorie „Internet“ hat die oekostrom GmbH sogar den 1. Platz erreicht. Hier wurde das beste Zeugnis im Hinblick auf Funktionalität, Transparenz und Informationsgehalt der Website ausgestellt. Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2019 unter rund 5.500 oekostrom AG-Kunden eine Kundenbefragung durchgeführt. 92,3 % der Befragten gaben an, mit der oekostrom AG „sehr zufrieden“ bzw. „zufrieden“ zu sein. Besonders erfreulich war die Weiterempfehlungsrate. Der Befragung zufolge würden 53,9 % der Kunden die oekostrom AG ihren Freunden und Bekannten weiterempfehlen. Diese Ergebnisse motivieren uns den eingeschlagenen Weg konsequent fortzusetzen.

Im Geschäftsbereich Handel haben die laufenden Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen – neben den bekannten Preis-/Mengen- und Profilirisiken – zu einer deutlichen Zunahme der Unsicherheiten und Risiken für Ausgleichsenergie geführt und erschwerten dabei insbesondere die Vermarktung von Windenergie. So wurden z.B. in einem Gutachten der E-Control vom 21.3.2019 die effektiven Ausgleichsenergieaufwendungen für die OeMAG für das Jahr 2018 mit 0 EUR festgelegt. Damit wird es für Vermarkter von Windkraftwerken deutlich schwieriger diese zu „Marktpreisen“ in der Direktvermarktung zu platzieren. Darüber hinaus kam es im Jahr 2019 wieder zu einer kurzfristigen Änderung der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelung und Minutenreserve in Österreich, was neben anderen Rahmenbedingungen zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für Ausgleichsenergie geführt hat.

Wir haben all diesen Entwicklungen mit einer Risikominimierungsstrategie für den Handel Rechnung getragen. Das Handelsgeschäft wurde im Ergebnis auf die Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie, auf das Portfoliomanagement und eine selektive Direktvermarktung refokussiert. Diese Maßnahmen haben zu einer positiven Entwicklung der Ergebnissituation im Handel geführt.

Auch im Geschäftsbereich Produktion konnten wieder gute Erträge erzielt werden. Die Stromerzeugung aus Windenergie lag 2019 rund 5 % über dem langjährigen Durchschnitt, somit konnten auch die Erlöse aus unseren Windkraftanlagen gegenüber 2018 gesteigert werden. Insgesamt verzeichnete der Geschäftsbereich im Jahr 2019 eine Erzeugung von knapp 117 GWh gegenüber 83 GWh im Jahr 2018. Davon gehen rund 19 GWh auf unsere Neuerwerbungen 2 x V136 im deutschen Wansleben zurück. Diese Windkraftanlagen wurden im April 2019 in Kooperation mit der faire Windkraft GmbH von einem großen deutschen Entwickler erworben. Die faire Windkraft GmbH wurde von der oekostrom Produktions GmbH gemeinsam mit der FSP Beteiligungsmanagement GmbH und der fair-finance Holding AG gegründet, um Erneuerbare-Energie-Projekte in den Nachbarländern umzusetzen.

Beim bereits genehmigten Repowering-Projekt des Standortes in Parndorf gibt es positive Entwicklungen: Im November 2019 wurde eine Förderzusage von der Ökostrom-Abwicklungsstelle (OeMAG) für dieses wichtige Projekt gewährt, in dem bis zum Jahr 2023 insgesamt sieben Anlagen des Typs Vestas V126 bzw. V136 errichtet werden sollen.

In der Holdinggesellschaft oekostrom AG wurden im Geschäftsjahr 2019 Pläne für ein Listing der Aktien am direct market plus, dem Mittelstandssegment der Wiener Börse, weiter konkretisiert. Die entsprechend notwendigen Satzungsänderungen, die Voraussetzung für diesen Schritt sind, wurden von der Hauptversammlung mit großer Mehrheit genehmigt.

1.3. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die oekostrom AG erwirtschaftete ein EBIT in der Höhe von EUR -137.894,46 und einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 153.972,87. Die Eigenkapitalquote beträgt 80,80 Prozent.

Kennzahlen in EUR	2019	2018
EBIT	-137.894,46	282.142,24
EK-Rentabilität in %	-1,91	2,12
Gesamtrentabilität in %	-1,09	2,21
Nettoverschuldung*)	811.746,33	1.489.762,99
Eigenkapitalquote in %	80,80	81,02
Nettoverschuldungsgrad in %**)	7,93	14,41

*) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abzüglich liquide Mittel.

***) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.

Der operative Cashflow beträgt TEUR -522,2 der Finanzierungscashflow TEUR -235,5 und der Investitionscashflow TEUR 1.008,2.

1.4. Forschung und Entwicklung

Ein Unternehmen der oekostrom AG-Gruppe hat sich im Berichtszeitraum gemeinsam mit der TU Wien am Projekt „Best practices and implementation of innovative business models for Renewable Energies aggregatorS (BestRES)“ im Zuge des EU-Förderprogrammes Horizon 2020 beteiligt, das in neun Vergleichsstaaten die Rolle sogenannter energy aggregators untersucht.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Im Geschäftsbereich Vertrieb wurden Strommengen für die Jahre 2020 und 2021 zu großen Teilen bereits beschafft und auf der Kundenseite durch Verträge abgedeckt. Für das laufende Jahr 2020 wird auch wieder ein positives Jahresergebnis erwartet. Künftige Wachstumspotentiale sehen wir insbesondere in den Bereichen der Dezentralisierung und Flexibilisierung. Hier entstehen neue, zumeist digitale Handlungsfelder, u.a. in Form von digitalen Geschäftsmodellen für erneuerbare Energie wie Peer-to-Peer-Modelle oder Energiegemeinschaften, die wir nun sukzessive erschließen wollen. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich, den eingeschlagenen Weg der Digitalisierung des Unternehmens auf allen Ebenen voranzutreiben und stetig zu professionalisieren. Im Geschäftsbereich Energiedienstleistungen liegt der Fokus weiterhin auf dem Thema E-Mobilität.

Im Geschäftsbereich Handel wird die im Jahr 2019 beschlossene Risikominimierungsstrategie mit Fokus auf die Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie, auf das Portfoliomanagement und eine selektive Direktvermarktung weiterhin konsequent umgesetzt.

Im Geschäftsbereich Produktion wird die Projektentwicklungstätigkeit für neue Windkraft- und Photovoltaikprojekte in Österreich und Deutschland weiterhin aktiv verfolgt, große Neuzonierungen für Windkraftanlagen werden derzeit aber noch nicht erwartet. Ein besonderer Fokus wird auf der Sicherung von Flächen für Photovoltaikanlagen in Österreich liegen. Neben unserer Projektentwicklungsarbeit sind wir nach wie vor bestrebt, Windkraftanlagen, die bereits aus dem Förderregime gelaufen sind oder bald auslaufen werden, zu erwerben und die Strommengen über unsere Schwestergesellschaft zu vermarkten.

Die Auswirkungen von Covid-19 beeinträchtigen maßgeblich das wirtschaftliche Leben in Österreich. Die Situation wirft zahlreiche Fragen auf, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen gegenwärtig allerdings noch nicht abgeschätzt werden können.

3. Risikoberichterstattung

3.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Die unternehmerische Tätigkeit ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer bestimmt ist. Es werden unweigerlich Risiken eingegangen, um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

3.2. Risiken in Finanzanlagen

Die einzige Form von Finanzanlagen besteht in Giroguthaben bzw. Festgeldern bei österreichischen Kreditinstituten, über die überschüssige Liquidität veranlagt wird.

3.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

3.4. Wettbewerbsrisiken

Der Vertrieb ist einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt. Die oekostrom GmbH ist im Geschäftsbereich Vertrieb derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerbern und deren Preisbildungspolitik sowie bestehenden gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kunden zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

3.5. Marktpreisrisiken

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen. Die oekostrom GmbH kauft einen großen Teil der an ihre Kunden vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreibern auf dem Strommarkt zu. Daher hat die Entwicklung der Großhandelspreise für Energie wesentliche Auswirkungen auf die oekostrom AG-Gruppe.

Im Privatkundenvertrieb werden Verträge mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kunden in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln.

Die Kraftwerksprojekte der oekostrom AG und oekostrom Produktions GmbH mit garantierten Einspeisetarifen sind derzeit in beschränktem Umfang Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen gewissen politischen Risiken, dass die Tarife nachträglich Änderungen (z.B. nachträglicher Besteuerung) unterworfen werden.

Nachfolgend findet sich eine Tabelle aller bestehenden Windenergie- und Photovoltaikprojekte inklusive Angabe zur Laufzeit der Einspeisetarife:

Projekt	Leistung	Ende Einspeisetarif
WKA Freudenu (Ö)	0,6 MW	ausgelaufen
Windpark Parndorf 1 (Ö)	7,5 MW	ausgelaufen
Windpark Parndorf 2 (Ö)	12,0 MW	ausgelaufen
WKA Hollawind (Ö)	1,8 MW	ausgelaufen
WKA Japons (Ö)	2,0 MW	ausgelaufen
Windpark Protivanov (CZ)	3,0 MW	2020
Windpark Kittsee (Ö)	3,6 MW	2025
Solarpark Teriakovce (SK)	1,0 MWp	2026
Solarpark Kresanda (SK)	1,0 MWp	2026
Solarpark Turany (SK)	0,6 MWp	2026
WKA Parndorf 4 (Ö)	2,0 MW	2027

WKA Pama (Ö)	3,0 MW	2030
WKA Großbardau (D)	3,4 MW	2033
WKA Kohlenberge (D)	2,2 MW	2034
WKA Oldrisov (CZ)	2,0 MW	2034
Windpark Wansleben (D)	7,2 MW	2039

3.6. Risiken aus der Preiszonentrennung Österreich / Deutschland

Die im Jahr 2018 in Kraft getretene Strompreiszonentrennung zwischen Österreich und Deutschland (mit Luxemburg) bewirkte eine Verkleinerung des Marktes und kann sich in erhöhter Volatilität, niedrigerer Liquidität und erhöhten Beschaffungsrisiken für österreichische Marktteilnehmer auswirken. Die oekostrom AG-Gruppe ist diesen Risiken für das Jahr 2019 durch eine Teilnahme an der JAO-Auktion (Joint Allocation Office) mit Teilmengen ihres Portfolios begegnet. Eine vollständige Absicherung aller Risiken wird dadurch jedoch nicht erreicht. Im Bereich der Großkunden erfolgt eine Weiterverrechnung der entstandenen Kosten der Preiszonentrennung.

3.7. Energiewirtschaftliche Risiken

Das Mengen- und Preisrisiko in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung wird durch einen Trancheneinkauf der langfristig geplanten Energiemengen mit oberem und unterem Preislimit begrenzt. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen gut ausgeglichen werden, andererseits kann flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekunden mit einem Strombezug von mehr als zwei Gigawattstunden erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind-, und Photovoltaikkraftwerken besteht ein Mengen- und Preisrisiko durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferanten. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden.

Das kurzfristige Mengen- und Preisrisiko für Spot- und Ausgleichsenergie wird durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert. Diese Risiken werden durch einen automatisierten Intraday-Handel und die Regelung von Wind- und Wasserkraftwerken aktiv gemanagt, um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten.

3.8. Lieferanten- und Kundenausfallsrisiken

Vertrieb und Handel kaufen Energie von verschiedenen Vorlieferanten zu. Es besteht das Risiko, dass ein Handelspartner nicht mehr lieferfähig ist oder insolvent wird und die Energie nicht bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern kann. Die so entstehenden Mark-to-Market Positionen werden im Energieein- und -verkauf regelmäßig überprüft und dem Aufsichtsrat der oekostrom AG berichtet. Das Kundenausfallsrisiko wird im Endkundensegment durch das laufende Bonitätsmonitoring aller Key Account-Kunden (Jahresverbrauch >100.000 kWh) abgedeckt. Im Handelsbereich wird dieses Risiko (Settlementrisiko) teilweise durch Vorkassa oder durch Besicherung mit Bankgarantien abgedeckt.

3.9. Technische und Sicherheits-Risiken

Die oekostrom AG und ihre Konzerngesellschaften verfügen über eine moderne und runderneuerte IT-Infrastruktur, die durch eine spezialisierte externe Partnerfirma gewartet und betreut wird. Auch im Bereich Cybersecurity und Datensicherheit wurden in den vergangenen Monaten erhebliche

Verbesserungen durchgeführt. Der Fokus liegt dabei auf der Sicherung der Kundendaten inklusive Zahlungsinformationen und auf der Steigerung der Systemverfügbarkeit und Ausfallsicherheit.

Die elektronisch gespeicherten Daten der oekostrom AG-Gruppe werden in einem österreichischen Datacenter gesichert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datacenters weiterführen.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sich die oekostrom AG-Gruppe an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z.B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden. Für das Solarmodul simon® wurde eine Risikoanalyse nach ISO 12100 durchgeführt, und die Ergebnisse sind in die Produktentwicklung eingeflossen. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Solarmoduls kann aber ein Schaden an Gegenständen oder Personen nicht ausgeschlossen werden. Die oekostrom AG-Gruppe ist marktüblich versichert.

3.10. Meteorologische Bedingungen

Die Erzeugung von Energie durch Windkraft- und Photovoltaikanlagen ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Das Windaufkommen unterliegt starken jährlichen Schwankungen. Dieses Risiko berücksichtigt das Management bei der Auswahl von Projektstandorten.

3.11. Datenschutzrisiken

Die Umsetzung der in der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) enthaltenen Bestimmungen wird von der oekostrom AG-Gruppe sehr ernst genommen. Daher war der Datenschutz auch 2019 zentrales Thema im Unternehmen. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen wurde das Verarbeitungsverzeichnis laufend aktualisiert und, wo notwendig, um neue Verarbeitungen erweitert.

3.12. Regulatorische Risiken

Der Energiemarkt unterliegt einer staatlichen Regulierung. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

So ist beispielsweise Anfang 2019 auf Basis der European Balancing Guideline eine Neuregelung des Ausgleichsenergieregimes für den österreichischen Strommarkt beschlossen worden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten führen wird.

Änderungen von unter anderem der für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und / oder des Grades staatlicher Eingriffe und / oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß negativ beeinträchtigen.

3.13. Covid-19 Risiken

Die Auswirkungen von Covid-19 beeinträchtigen maßgeblich das wirtschaftliche Leben in Österreich und können noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts sind folgende Risiken bekannt:

Durch die Ausbreitung von Covid-19 in Österreich und die damit einhergehenden Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Ausbreitung rechnet die oekostrom AG-Gruppe im Geschäftsbereich Vertrieb, und dabei insbesondere im Gewerbekundensegment, aufgrund der Einschränkungen in Handel und Gastronomie vorübergehend mit einem Rückgang der Absatzmengen.

Im Haushaltskundensegment rechnet die oekostrom AG-Gruppe hingegen durch die aktuellen Ausgangsbeschränkungen und die verstärkte Verlagerung der Arbeitsplätze ins Homeoffice mit einem vorübergehenden Anstieg der Absatzmengen. Nachdem im Portfolio der oekostrom AG-Gruppe der Anteil der Mengen im Privatkundensegment wesentlich höher ist als die Mengen im Gewerbekundensegment, ist vorübergehend insgesamt mit einer höheren Absatzmenge zu rechnen, die am Spotmarkt beschafft werden muss.

Im Geschäftsbereich Handel sind die Großhandelspreise für Strom seit Beginn der Covid-19-Krise stark eingebrochen, wodurch ein erhöhter Sicherheitenbedarf bei Vorlieferanten entsteht. Dem wird durch die Stellung zusätzlicher Bankgarantien und durch das Setzen von Liquiditätssichernden Maßnahmen Rechnung getragen.

Im Geschäftsbereich Produktion kann es durch die Unterbrechung von Lieferketten und die Beschränkung des Personenverkehrs zu Verzögerungen bei notwendigen Wartungen der oekostrom AG-Kraftwerke kommen.

3.14. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten

Es bestand zum 31.12.2019 eine Klage des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) betreffend einer unzulässigen Preisanpassungsklausel in den AGBs der oekostrom GmbH. Zum Berichtszeitpunkt wurde ein Vergleich mit dem VKI geschlossen, der jedoch noch im Laufe des 2. Quartals umzusetzen ist. Die Gesellschaft hat in diesem Zusammenhang entsprechende Rückstellungen gebildet.

3.15. Zinsänderungsrisiken

Im Rahmen der langfristigen Refinanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinsänderungsrisiken. Die oekostrom AG-Gruppe sichert die Finanzierung ihrer Wind- und Solarkraftprojekte generell mit Fixzinsvereinbarungen oder Zinsswaps ab. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 90 % des Kreditvolumens. 10 bis 30 % des Kreditvolumens werden auf EURIBOR-Basis finanziert und unterliegen daher Zinsänderungsrisiken.

3.16. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt.

3.17. Gesamtrisiko

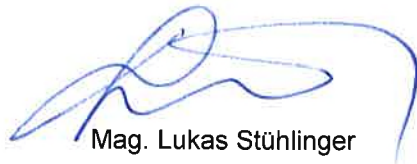
Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich.

3.18. Risikomanagement und Interne Kontrollsysteme (IKS)

Die oekostrom AG-Gruppe wurde im Jahr 2019 von einem Vorstandsduo bestehend aus Lukas Stühlinger und René Huber geleitet. Entsprechend der mit dem Aufsichtsrat vereinbarten Ressortverteilung leitet Lukas Stühlinger schwerpunktmäßig die Bereiche Produktion, Finanzen, PR / IR und Risikomanagement. René Huber leitet schwerpunktmäßig die Bereiche Vertrieb, Marketing, Energiewirtschaft und IT. Es besteht ein regelmäßiger Informationsaustausch über die geschäftliche Entwicklung des Vertriebs- und Produktionsbereiches. Daraus leitet sich eine sehr zeitnahe Beobachtung der Entwicklungen in den operativen Bereichen ab. Darüber hinaus finden regelmäßige Führungskräfte-Jour fixes des Gesamtunternehmens, in denen über die aktuellen und wichtigen Entwicklungen berichtet wird, statt.

Das interne Berichtswesen beinhaltet die wesentlichen Informationen zur Steuerung und Überwachung der Geschäftsentwicklung und der Risiken der Vertriebs- und Handelsaktivitäten. Das IKS- und Risikomanagementsystem wurde im Jahr 2019 mit einer grundlegenden Überarbeitung des Risiko-Rulebooks für die Energiewirtschaft weiterentwickelt. Es finden quartalsweise Risiko-Jour fixes statt, bei denen Risikovorstand und Risikomanager die IKS- und Risikoreportings besprechen und Maßnahmen ableiten. Dem Aufsichtsrat der oekostrom AG wird regelmäßig – mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen – über das IKS- und Risikomanagement Bericht erstattet.

Wien, am 16. April 2020



Mag. Lukas Stühlinger



René Huber, MBA

Vorstand der oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.